

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Zweiten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz - 2. AufhG)

A) Problem

Seit dem Ersten Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (1. Aufhebungsgesetz) vom 6. April 1981 (GVBl S. 85) sind mehr als 20 Jahre vergangen. Mit einem zweiten Rechtsbereinigungsgesetz soll daher neuerlich den Zielen der Rechtsbereinigung und Deregulierung Rechnung getragen werden.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Bereinigung des Landesrechts und der Entlastung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS) von überholten, durch Vollzug, anderweitige Rechtsänderungen (insbesondere Bundesrecht) oder Zeitablauf erledigten oder veralteten Vorschriften. Das Landesrecht soll dadurch entschlackt werden. Der Gesetzentwurf verfolgt dabei auch das Ziel, die Zahl der geltenden Stammnormen zu verringern und so das Landesrecht übersichtlicher zu gestalten.

Vereinzelt werden darüber hinaus weitere Normen aufgehoben, die sich zwar nicht durch Vollzug oder Zeitablauf erledigt haben, insgesamt aber dennoch entbehrlich und damit deregulierungsfähig sind. Damit wird ein Beitrag zur sinnvollen Entlastung und Vereinfachung des Landesrechts geleistet.

Aufgehoben werden der Einfachheit halber sowohl Gesetze als auch Verordnungen (Zusammenfassung in einem Normentwurf statt Trennung in Aufhebungsgesetz und diverse Aufhebungsverordnungen der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien). Die Aufhebungen erfolgen ex nunc. Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

Zur besonderen Begründung von § 1 Nr. 45 des Gesetzentwurfs (Entlastung der Kommunen von einer atypischen Aufgabe) vgl. die Einzelbegründung.

C) Alternativen

Fortbestand der veralteten oder überflüssig gewordenen Vorschriften (fehlende Rechtsbereinigung und Deregulierung).

D) Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen. § 1 Nr. 45 des Gesetzentwurfs im Besonderen entlastet die Kommunen in nicht näher zu bezifferndem Umfang.

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz - 2. AufhG)

§ 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. §§ 1 bis 5 der Verordnung über Zuständigkeitsbestimmungen auf Grund des Zuständigkeitslockerungsgesetzes und der Zuständigkeitslockerungsverordnung – Zuständigkeitsbestimmungsverordnung - ZustBestV – (BayRS 1142-2-I), geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (GVBl S. 393),
2. Art. 13a der Gemeindeordnung (GO),
3. die Verordnung über vermögensrechtliche Sonderregelungen bei Auflösung unbewohnter Gemeinden (VollzV zu Art. 13a GO) vom 28. Juni 1968 (BayRS 2020-5-2-I),
4. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (GVBl S. 336),
5. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bezeichnung kommunaler Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 7. Oktober 1969 (BayRS 2023-13-I),
6. die Verordnung über die Stellenobergrenzen beim Deutschen Museum vom 5. August 1988 (GVBl S. 277, BayRS 2032-2-31-WFK),
7. die Verordnung über Ausnahmen von den Stellenobergrenzen für Beförderungssämter bei der Landesgewerbeanstalt Bayern vom 30. September 1982 (BayRS 2032-2-66-W), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 6),
8. die Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter von Beamten bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vom 10. November 1976 (BayRS 2032-2-84-A),
9. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Überleitung der Ämter von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 19. März 1976 (BayRS 2032-3-1-3-F),
10. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Besoldung und der Beihilfen, für die Anordnung der Besoldung sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 27. September 1977 (BayRS 2032-3-9-1-U), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Verordnung vom 17. November 1989 (GVBl S. 694),
11. das Gesetz über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (BayRS 2036-2-F),
12. die Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Angelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 14. März 1960 (BayRS 2036-3-F),
13. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BergAPO) vom 22. Januar 1974 (BayRS 2038-3-6-4-W), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1987 (GVBl S. 206),
14. das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 78 Nr. 25, BayRS 2124-1-G), geändert durch Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 133),
15. die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663, BayRS 2124-1-4-G), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Juli 1987 (GVBl S. 271),
16. das Gesetz zur Ausführung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts (AG-KrPfl-Heb) vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 133, BayRS 2124-2-G), geändert durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511),
17. das Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes (AGSichFilmG) vom 14. Juli 1958 (BayRS 215-2-5-I),

18. das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 2183-1-I),
19. die Verordnung, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 15. September 1920 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 2183-1-1-I),
20. die Vorläufige Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397, BayRS 2210-4-1-2-WFK), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 28. April 1983 (GVBl S. 255),
21. die Studien- und Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Deggendorf, Hof, Ingolstadt und der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm vom 21. September 1994 (GVBl S. 961, BayRS 2210-4-2-3-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1996 (GVBl S. 417),
22. das Gesetz, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, vom 28. Mai 1852 (BayBS II S. 652, BayRS 2220-2-UK),
23. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Sonder-
schulgesetzes (6. DVSoSchG) vom 8. Dezember 1970 (BayRS 2233-1-6-UK), geändert durch Verordnung vom 6. November 1985 (GVBl S. 685),
24. die Verordnung über die Einführung der Bezeichnung Realschule vom 30. Juni 1965 (GVBl S. 207, ber. S. 306, BayRS 2234-1-UK),
25. die Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern (Berufsaufbauschulordnung – BASO) vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29, BayRS 2236-3-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401),
26. die Verordnung über die Aufhebung der Staats- und Seminarbibliothek Eichstätt vom 4. Dezember 1981 (GVBl S. 548, BayRS 2240-4-WFK),
27. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz vom 18. Dezember 1979 (BayRS 2330-10-I),
28. das Gesetz Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz) vom 19. Februar 1947 (BayRS 240-1-1-1-A),
29. das Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (BayBS III S. 629, BayRS 251-1-F),
30. das Gesetz über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte vom 19. November 1952 (BayBS III S. 630, BayRS 251-2-F),
31. die Vollstreckungsverordnung (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 4. April 1946 (BayBS III S. 236, BayRS 27-1-1-I),
32. die Gebührenordnung (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 4. April 1946 (BayBS III S. 236, BayRS 27-1-2-I), geändert durch Art. XI § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 861),
33. das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (BayBS III S. 133, BayRS 403-7-J),
34. die Verordnung über die Wahl des Vorstands der Bayerischen Warenbörse München sowie der Produktenbörsen Nürnberg und Würzburg (Wahlordnung Warenbörsen) vom 13. November 1975 (BayRS 411-6-W),
35. die Bekanntmachung über Bezeichnung als Wertpapiersammelbank vom 14. Juni 1949 (BayRS 413-2-J),
36. das Lehenauflösungsgesetz vom 30. August 1920 (BayRS 640-2-F),
37. die Verordnung über die Anzeige von Unfällen und Schadensfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen (Unfall- und Schadensanzeigeverordnung) vom 13. September 1974 (BayRS 7101-10-G),
38. die Verordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Bergbau-Arbeitssicherheitsverordnung – BergASiV) vom 17. Oktober 1974 (BayRS 750-15-W),
39. die Bekanntmachung über Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Januar 1923 (BayRS 7814-1-L),
40. die Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (BayVO BVFG) vom 15. Juli 1953 (BayRS 7814-7-L),
41. das Gesetz zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe (Sesshaftmachungsgesetz – SesshG) vom 26. November 1954 (BayRS 7814-8-L),
42. die Verordnung zur Durchführung des Sesshaftmachungsgesetzes (DV SesshG) vom 29. Dezember 1954 (BayRS 7814-9-L),

43. die Verordnung über die Entschädigung für reblausverseuchte Weinberge vom 18. Dezember 1956 (BayRS 7821-2-L),
44. die Verordnung zur Ausführung der Bisamverordnung (AVBisamverordnung) vom 13. Juli 1989 (GVBl S. 364, BayRS 7823-3-L),
45. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 396),
46. die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 26. März 1968 (BayRS 7831-2-1-G),
47. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 27. März 1968 (BayRS 7831-2-2-G),
48. die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 2. Januar 1968 (BayRS 7833-2-3-G),
49. §§ 1 und 3 der Verordnung zur Neuorganisation der Forstdirektionen und zur Sicherstellung der Personalvertretung vom 7. Juni 2000 (GVBl S. 369, BayRS 7900-2-L),
50. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 11. August 1978 (BayRS 791-6-U),
51. § 1 der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayRS 793-2-L),
52. die Verordnung über das Landesversicherungsamt und die Versicherungsanstalten vom 29. Dezember 1911 (BayRS 827-4-A),
53. die Verordnung, betreffend Übernahme der im Hauptamte beschäftigten Büro-, Kanzlei- und Unterbeamten der bayerischen Landesversicherungsanstalten auf den Staat, vom 26. Mai 1920 (BayRS 827-4-1-A),
54. das Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1955 (BayRS 84-2-A),
55. das Gesetz über den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns an das Reich vom 19. März 1920 (BayBS IV S. 301, BayRS 900-1-W),
56. das Gesetz über den Übergang der bayerischen Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. März 1920 (BayBS IV S. 260, BayRS 930-1-W).

§ 2

Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 3

Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse

Auf die durch § 1 Nrn. 33, 40, 41, 42 aufgehobenen Vorschriften kann weiter zurückgegriffen werden, soweit es dessen zur bereinigenden Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse bedarf.

§ 4

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 45 am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der Bereinigung des Landesrechts und zur Entlastung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS) von überholten, durch Vollzug, anderweitige Rechtsänderungen (insbesondere Bundesrecht) oder Zeitablauf erledigten oder veralteten Vorschriften. Das Landesrecht soll dadurch entschlackt werden. Aufgehoben werden der Einfachheit halber sowohl Gesetze als auch Verordnungen (Zusammenfassung in einem Normentwurf statt Trennung in Aufhebungsgesetz und diverse Aufhebungsverordnungen der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien). Die Aufhebungen erfolgen ex nunc.

Auch einige Vorschriften, die zu ihrer Zeit große historische Bedeutung besaßen, heute aber keinen Anwendungsbereich mehr haben, werden zur Bereinigung des geltenden Landesrechts der geschichtlichen Würdigung übergeben.

Ursprünglich als Bundesrecht erlassene Vorschriften, die als Landesrecht fortgelten, werden hinsichtlich ihrer landesrechtlichen Geltung für den Freistaat Bayern außer Kraft gesetzt.

Auch wenn einzelne Teile einer Rechtsvorschrift bereits durch frühere Vorschriften aufgehoben worden sind, erfolgt zur Klarstellung eine vollständige Aufhebung der Vorschrift.

Zur besonderen Begründung von § 1 Nr. 45 des Gesetzentwurfs (Entlastung der Kommunen von einer atypischen Aufgabe) vgl. die Einzelbegründung.

B. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften

Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften erfolgen nur, soweit zur oben angegebenen allgemeinen Begründung weitere Gründe für die Aufhebung genannt werden.

Zu § 1 Nrn. 2 bis 4 – Art. 13a GO

Die Vorschrift ist überholt. Es gibt in Bayern keine unbewohnten Gemeinden und wird sie aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht geben. Die Aufhebungen in § 1 Nrn. 3 und 4 sind Folgeänderungen zur Streichung des Art. 13a GO. Die betroffenen kommunalen Spitzenverbände (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag) haben sich mit den Änderungen einverstanden erklärt.

Zu § 1 Nr. 22 – kirchliche Baulastpflicht

Eine Umfrage bei den Regierungen und dem Staatsministerium der Finanzen hat ergeben, dass das Gesetz seit Jahren keine Rolle mehr spielt. Es regelt die Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baulastpflicht. Seit dem Erlass des Gesetzes 1852 mussten an allen Kirchen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Im Zuge dieser Baumaßnahmen musste jeweils geklärt werden, wer baupflichtig ist. Es steht nicht zu erwarten, dass jetzt noch Zweifelsfälle auftauchen, die auf der Grundlage des genannten Gesetzes gelöst werden müssten. Die beiden großen Kirchen haben keine Bedenken gegen die Aufhebung geltend gemacht.

Zu § 1 Nrn. 31, 32 – Vollstreckungsverordnung NS und Gebührenordnung

Diese beiden Verordnungen betreffen das Verfahren der Spruchkammern nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223, BayRS 27-1-I), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345). Die Tätigkeit der Spruchkammern ist seit 1960 eingestellt (vgl. Art. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung (Drittes Abschlussgesetz) vom 3. Februar 1960 (GVBl S. 11, BayRS 27-3-I)). Die beiden Verordnungen haben daher keine praktische Relevanz mehr.

Zu § 1 Nr. 45 – Tierseuchenrecht

Die Beitragserhebung zur Tierseuchenkasse, für die die Gemeinden nach bisheriger Rechtslage zuständig sind, stellt für sie eine nicht typische Aufgabe dar. Für wenige Fälle – durchschnittlich 55 Tierhalter pro Gemeinde – muss Fachwissen und eine entsprechende Organisationsstruktur bereit gehalten werden. Im Übrigen handelt es sich weder um eine örtliche Aufgabe noch liegt ein Bezug zu sonstigen Gemeindeaufgaben vor, da die Gemeinde nicht mehr (wie früher über die Viehzählungen) in die Ermittlung der Datengrundlage eingebunden ist. Aufgrund der zunehmenden Komplexität kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Entlastung der Gemeinden von dieser atypischen Ressourcenbindung geboten. Die Erhebung der Beiträge soll daher von der Tierseuchenkasse selbst als Versicherungsträger übernommen werden, wie es im Versicherungsbereich durchaus üblich ist. Die Tierseuchenkasse hat sich hierzu bereit erklärt. Die Änderung erfolgt auf Bitte der betroffenen kommunalen Spitzenverbände (Gemeinde- und Städtetag).

Zu § 2 – Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die Vorschrift stellt klar, dass die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen (z. Bsp. Aufhebung von Lehen aufgrund des Lehenauflösungsgesetzes etc.) sowie subjektive Rechte und Berechtigungen Einzelner, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften in der Vergangenheit erworben wurden, in Bestand und Inhalt unberührt bleiben.

Zu § 3 – Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse

Die unter § 1 Nrn. 33, 40, 41, 42 aufgeführten Vorschriften haben sich in ihrem Kern erledigt. Vereinzelt besteht jedoch noch als Relikt auf einzelrechtlicher Ebene bereinigender Abwicklungsbedarf. Insbesondere die in den aufgehobenen Vorschriften enthaltenen Verfahrensregelungen sollen zur bereinigenden Abwicklung solcher Relikte noch herangezogen werden können. So ist etwa die durch das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (§ 1 Nr. 33) geregelte landwirtschaftliche Entschuldung endgültig abgewickelt. Zur grundbuchrechtlichen Löschung vereinzelt noch im Grundbuch enthaltener, inhaltlich jedoch überholter Entschuldungsvermerke kann aber eine Rückgriffsmöglichkeit auf die aufgehobenen Vorschriften noch sinnvoll sein. Entsprechendes gilt für die Überwachung von Verwendung und Rückzahlung ausgereichter sehr langfristiger Darlehen im Rahmen der in § 1 Nrn. 40, 41, 42 genannten Vorschriften, auch wenn bereits seit vielen Jahren keine Neuausreichung mehr stattfindet.

Alternativ zu der hier vorgestellten Lösung könnten auch die zur Aufhebung vorgesehenen Vorschriften weiter aufrechterhalten und von einer Aufhebung abgesehen werden. Da die Vorschriften jedoch in ihrem Kern keinen Anwendungsbereich mehr haben und auch zukünftig in der Regel ungewiss sein wird, ob noch in irgendeinem dem Normgeber nicht zwangsläufig bekannten Einzelfall zukünftiger Abwicklungsbedarf nach Verfahrensvorschriften der allgemein längst überholten Normen bestehen könnte, liefe dies auf eine langfristige, möglicherweise sogar dauerhafte Perpetuierung überholter Normen hinaus. Rechtsbereinigung würde auf diese Weise langfristig unmöglich gemacht.

Die in § 3 vorgeschlagene Regelung, zur bereinigenden Abwicklung ggf. noch bestehender Einzelfälle auf die aufgehobenen Vorschriften zurückgreifen zu können, bietet sich daher als der elegantere Weg an.

Zu § 4 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 BV ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen. Das Gesetz kann grundsätzlich unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten. Abweichend hiervon soll die Bestimmung des § 1 Nr. 45 (Tierseuchenrecht) erst am 1. Januar 2004 in Kraft treten, um der Tierseuchenkasse eine angemessene Vorbereitungszeit für die organisatorische Umstellung der Beitragserhebung zu geben.